

RS Vwgh 2001/12/18 99/09/0089

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2001

Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz
- 63/07 Personalvertretung

Norm

- AVG §1;
- BDG 1979 §123;
- BDG 1979 §124 Abs1;
- BDG 1979 §126 Abs2;
- BDG 1979 §93 Abs1;
- BDG 1979 §97;
- PVG 1967 §28;

Rechtssatz

Das Fehlen der Zustimmung gemäß § 28 PVG bewirkt nach erfolgter rechtskräftiger Einleitung des Disziplinarverfahrens und nach Erlassung eines Verhandlungsbeschlusses nicht, dass die Disziplinarbehörden zur Erlassung eines Disziplinarerkenntnisses unzuständig wären. Nach Erlassung des Verhandlungsbeschlusses, in welchem Stadium des Verfahrens auch eine Einstellung des Verfahrens nicht mehr in Betracht kommt (Hinweis VwGH E 18. 02. 1998, 95/09/0112), haben sie das Disziplinarverfahren nämlich durch ein Disziplinarerkenntnis abzuschließen, wobei allerdings - wenn eine Zustimmungserklärung gemäß § 28 PVG nicht vorliegt - nur ein Freispruch des beschuldigten Beamten in Frage kommt.

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999090089.X04

Im RIS seit

21.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2013

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at